

II-457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

9.9.1964

165/A.B.  
zu 130/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,  
betreffend ungleiche Behandlung der pragmatisierten und Vertragsbedien-  
steten des Bundes.

-.--.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen haben am  
17.6.1964 unter Nr. 130/J an mich eine Anfrage betreffend ungleiche Behand-  
lung der pragmatisierten und Vertragsbediensteten des Bundes gerichtet.

Zu dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBl.Nr. 93/1959 sind die Voraussetzungen für die Erlangung  
von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige der Bundesbeamten - vor allem  
die erforderliche Vorbildung und Ausbildung - nach Maßgabe der dienstlichen  
Erfordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung  
der 3. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sind die Voraussetzungen für die  
Einreihung in die Entlohnungsschemas der Vertragsbediensteten des Bundes  
und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige - vor allem die er-  
forderliche Vorbildung und Ausbildung - nach Maßgabe der dienstlichen Er-  
fordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festzustellen.

Durch diese gleichartige Regelung hat der Gesetzgeber deutlich zu er-  
kennen gegeben, daß die Grundsätze für die Einreihung der Beamten und Ver-  
tragsbediensteten des Bundes nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erstellen  
sind. Für die Bundesbeamten besteht eine Regelung, doch ist beabsichtigt,  
sie neu zu gestalten. Bei dieser Gelegenheit soll auch die vom Gesetzgeber  
verlangte Regelung für Vertragsbedienstete des Bundes getroffen werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine besondere gesetzliche Vorschrift,  
die erst die Voraussetzungen für eine gleiche Behandlung der Beamten mit den  
Vertragsbediensteten schaffen müßte, nicht erforderlich ist.

-.--.-.-.-